

Satzung der Gemeinde Groß Stieten
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
Vom 18. Juni 1997

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243) beschließt die Gemeindevertretung Groß Stieten in ihrer Sitzung am 18.06.1997 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgaben:

§ 1
Gegenstand der Abgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Groß Stieten eine Abgabe.

(2) Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gemäß § 40 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) entfällt nur für Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben, das in dem Betrieb, in dem es anfällt, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet. Eine landwirtschaftliche Verwendung nach § 15 Abfallgesetz (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, 1510) ist an die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) geknüpft.

Außerdem sind weitere Bedingungen einzuhalten:

- hygienische Unbedenklichkeiten,
- kein Aufbringen auf Feldgemüseanbauflächen,
- Aufbringen in der Vegetationsperiode nur bei sofortiger Einarbeitung in den Boden,
- kein Aufbringen auf gefrorenen Boden.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers vorliegt und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2
Abgabenmaß und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres für das Folgejahr.

(2) Für Gewerbetreibende mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab

- ab 01.01.1993 60,00 DM;
- ab 01.01.1997 70,00 DM jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig auf dem Abwasser anfällt.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des KAG vom 01.06.1993 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, den 18. Juni 1997

Schwiemann
Bürgermeister

(Siegel)